

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wesentliche Änderung der bestehenden Legehennenhaltung auf dem Grundstück Flurnummer 1055 der Gemarkung Hilpertshausen in Form von:

1. **Änderung der Kapazität**
2. **Änderung der Lüftungsanlage**
3. **Änderung der Kotlagerung**
4. **Diverse bauliche Veränderungen**

Az.: FB 53.1711.01.60.02.01

Der Geflügelhof Straus, vertreten durch Frau Renate Straus-Saal, beantragt die wesentliche Änderung der bestehenden Legehennenhaltung auf dem Grundstück Flurnummer 1055 der Gemarkung Hilpertshausen in Form von:

1. Änderung der Kapazität
2. Änderung der Lüftungsanlage
3. Änderung der Kotlagerung
4. Diverse bauliche Veränderungen.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und befindet sich südwestlich der Ortslage von Hilpertshausen und innerhalb eines intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebietes.

In ca. 116 m und in ca. 140 m Entfernung (nordöstlich) befinden sich Wohnbebauungen im Außenbereich. Ca. 160 m nordwestlich der Anlage beginnen die Wohnbebauungen von Hilpertshausen. Östlich in ca. 850 m Entfernung verläuft die Autobahn A7.

Westlich der Anlage, auf der anderen Seite der A7, in ca. 880 m Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 6025-371 „Gramschatzer Wald“. Die Anlage befindet sich ca. 1.100 m westlich vom Vogelschutzgebiet Nr. 6426-471 „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft, NÖ Würzburg“. Für das Gebiet existiert kein Bebauungsplan.

Die Firma Geflügelhof Straus bewirtschaftet im Außenbereich der Gemarkung Hilpertshausen einen umfangreichen landwirtschaftlichen Betrieb (Betriebsnummer 679 201 00 14) mit einer genehmigten Kapazität von 38.492 Legehennenplätzen bzw. 131 GV (Großvieheinheiten). Aktuell werden auf der Anlage allerdings nur 26.840 Legehennen in derzeit insgesamt 2 Stallgebäuden gehalten.

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 7.1.3 S (Anlagen zum Halten oder Aufzucht von Hennen mit 15.000 bis weniger als 40 000 Hennenplätzen) der Anlage 1 zum UVPG. Daher war nach §§ 9 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. 7 Abs. 2 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

1. Stufe der Prüfung: Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzgütern

| Nr. Nach Anlage 3 | Kriterium | Beschreibung | Betroffenheit | |
|---|-------------------------------|--|---------------|----|
| | | | nein | ja |
| 2.3 | Belastbarkeit der Schutzgüter | | x | |
| Schutzgüter | | Art und Umfang der Betroffenheit | Betroffenheit | |
| | | | nein | ja |
| 1. Natura 2000-Gebiete (nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 BNatSchG) | | „Gramschatzer Wald“ Nr. 6025-371 Art: mögliche zusätzliche Belastung des FFH-Gebietes durch Stickstoff-Depositionen Umfang: ermittelt durch die FFH-Verträglichkeitsprüfung, unter der Bagatellgrenze v. 0,3 kg N/(ha*a) | | x |
| 2. Naturschutzgebiete (nach § 23 BNatSchG) | | Nicht vorhanden | x | |
| 3. Nationalparke und Nationale Naturmonumente (nach § 24 BNatSchG i.V.m Art. 13 BayNatSchG) | | Nicht vorhanden | x | |
| 4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (nach §§ 25 und 26 BNatSchG i.V.m Art. 14 BayNatSchG) | | Nicht vorhanden | x | |
| 5. Naturdenkmäler (nach § 28 BNatSchG) | | Nicht vorhanden | x | |

| | | | | |
|--|--|-----------------|---|--|
| 6. Geschützte Landschaftsbestandteile , einschließlich Alleen (nach § 29 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG) | | Nicht vorhanden | x | |
| 7. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG) | | Nicht vorhanden | x | |
| 8. Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG | | Nicht vorhanden | x | |
| 9. Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind | | Nicht vorhanden | x | |
| 10. Gebiete mit hoher Bevölke- | | Nicht vorhanden | x | |

| | | | |
|---|-----------------|---|--|
| rungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG | | | |
| 11. Denkmäler, Denkmalensembles Bodendenkmäler | Nicht vorhanden | X | |

Ergebnis: Die standortbezogene UVP-Vorprüfung auf der ersten Stufe hat ergeben, dass sich im Bereich der zu errichtenden Anlagen ein Natura-2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 BNatSchG) befindet.

2. Stufe der Prüfung gem. § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 UVPG:

Die Prüfung auf der zweiten Stufe hat nur bzgl. der Betroffenheit des Natura-2000-Gebiets gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Anlage 3 zu UVPG erfolgen.

Hierbei sind die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien anzuwenden.

2.1 Merkmale des Vorhabens nach Nr. 1 der Anlage 3 des UVPG

Ausgehend von den von der Vorhabenträgerin gemachten Angaben stellt sich das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten entscheidungserheblichen Kriterien wie folgt dar:

2.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Die Antragstellerin bewirtschaftet im Außenbereich zwischen Hilpertshausen und Ruprechtshausen, südlich der Ortslage von Hilpertshausen, auf der Flurnummer 1055 in der Gemarkung Hilpertshausen eine Anlage zur Haltung von Legehennen. Hier werden zurzeit 26.840 Legehennen in zwei Stallgebäuden gehalten. Die Mehrzweckhalle wurde nicht zum genehmigten „Stall 8“ umgebaut und soll auch nicht mehr umgebaut werden. Zukünftig sollen weiterhin nur Legehennen in den beiden zurzeit belegten Ställen gehalten werden.

Nach Abschluss der geplanten Änderungen werden in Zukunft 26.840 Legehennen (91 GV)1 auf der Anlage gehalten. Die Belegungsdichte liegt bei ≤ 9 Hennen pro m² nutzbarer Fläche.

2.1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei dem Vorhaben wird keine zusätzliche Fläche des Grundstücks für den Betrieb der Anlagen in Anspruch genommen.

Es wird im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage kein Grundwasser entnommen. Die Wasserversorgung erfolgt über das örtliche bzw. öffentliche Trinkwassernetz.

Wasser wird in der Anlage hauptsächlich als Tränkwasser für die Tiere benötigt (durchschnittlich 0,25 l/ Tier und Tag). Der Tränkwasserbedarf beträgt zukünftig für die 26.840 Legehennen insgesamt ca. 2.450 m³ pro Jahr. Außerdem fallen für die Reinigung der Legehennenställe ca. 30 - 50 m³ Waschwasser pro Reinigungsvorgang und Stall an.

2.1.3 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch den Betrieb der Anlagen fallen folgende Abfälle an: Verpackungsmaterialien wie Pappe, Papier und Kunststoff, Restmüll, Tierkadaver, Kot- und Koteinstreugemisch, Waschwasser und häusliches Abwasser.

2.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Die Anlage emittiert durch die Tierhaltung Ammoniak, Gerüche, Staub und Lärm.

Das eingereichte Gutachten weist nach, dass alle Richtwerte des Anhangs 7 der TA-Luft 2021 an den nächstgelegenen, fremden Wohnbebauungen eingehalten sind.

Der Ammoniakemissionsfaktor 5 für die zur Änderung beantragte Anlage (Haltungssystem „Volierenhaltung, Entmistung einmal pro Woche“) beläuft sich auf 0,091 kg/(Tierplatz*a). Die Gesamtemission beläuft sich zukünftig auf 2,44 t/a ($26.840 \times 0,091 = 2.442,44$ kg). Die Ammoniakemissionen der Anlagen reduzieren sich durch die Reduktion der Tierzahl von 38.492 Legehennen genehmigter Kapazität auf 26.840 Legehennen beantragter Kapazität um 1.060,33 kg/a auf zukünftig 2.442,44 kg/a.

Der Staubemissionsfaktor 6 für die zur Änderung beantragte Anlage beläuft sich auf 0,26 kg/(Tierplatz*a), davon 60 % PM10. Die Gesamtemission beläuft sich zukünftig auf 6.978,40 kg/a davon 4.187,04 PM10 ($26.840 \times 0,26 = 6.978,40$ kg). Die Staubemissionen der Anlagen reduzieren sich durch die Reduktion der Tierzahl um 3.029,52 kg/a auf zukünftig 6.978,40 kg/a, davon 4.187,04 PM10.

Die Anlage emittiert Schall durch den Betrieb von Ventilatoren, Geräten und Maschinen und durch Fahrzeugverkehr. Von erheblichen Lärmbelastungen ist weiterhin nicht auszugehen. Es wird erwartet, dass diese Werte eingehalten werden.

2.1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Der Betrieb der Anlage, ist mit geringen Stör- und Unfallrisiken verbunden, sowohl ausgehend von der Anlage als auch auf sie einwirkend.

2.1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Aufgrund der durchgeführten Ausbreitungsberechnungen konnte festgestellt werden, dass beim Regelbetrieb der Anlage durch die Emissionen der geplanten Änderungen keine emissionsbedingten, schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die menschliche Gesundheit im Anlagenumfeld zu erwarten sind.

2.2 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen nach Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG

Der Beurteilung von Art und Beschaffenheit möglicher Umweltauswirkungen liegt der Umweltbegriff des § 2 Abs. 2 UVPG zugrunde. Umweltauswirkungen sind demnach alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter. Die Beurteilung der Erheblichkeit solcher Auswirkungen erfolgt im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung des Einzelfalls anhand der in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien. Bei der standortbezogenen Vorprüfung erfolgt diese Gesamtbetrachtung ausschließlich bezogen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der im Einzelfall vorliegenden besonderen örtlichen Gegebenheiten (s.o.).

2.2.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist

Es entstehen keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die zusätzliche Versiegelung von Boden. Am Anlagenstandort befinden sich bereits mehrere Gebäude. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Maßnahmen und Änderungen keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Bevölkerung in der Umgebung haben werden.

Eine Auswirkung der von der Anlage ausgehenden Emissionen auf das Natura-2000-Gebiet konnte nicht festgestellt werden.

2.2.2 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Bei der beantragten Anlage handelt es um ein einfach strukturiertes Produktionsverfahren geringer Komplexität.

2.2.3 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

In Anlehnung an das KTBL Arbeitspapier 189 „Umweltverträglichkeitsprüfungen für Anlagen der Tierhaltung“ hat der Fachplaner eine Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter erstellt. Die Beurteilung richtet sich nach der in der vorgenannten Quelle beschriebenen Matrixmethode.

Die Quelle enthält eine „Matrix für den Regelfall“ einer genehmigungsbedürftigen Tierproduktionsanlage. In der nachfolgenden Tabelle wird zur Abschätzung der Umweltrelevanz der geplanten Änderungen der Anlage in der Wirkungsmatrix folgender Beurteilungsschlüssel verwendet.

0 „keine Beziehung“

1 „eine Beziehung besteht, aber es sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.“

2 „eine Beziehung besteht, die erhebliche Umwelteinwirkungen haben kann, welche abzuschätzen bzw. zu untersuchen sind.“

3 „eine Beziehung besteht, die erhebliche Umwelteinwirkungen hat und deshalb die Beurteilung und gegebenenfalls die Untersuchung von Alternativen.“

4 „eine Beziehung besteht, die als umweltunverträglich beurteilt werden muss und die Realisierung des Vorhabens von vornherein verbietet.“

Tabelle 3: Wirkungsmatrix zur Abschätzung der Umweltrelevanz im Regelfall

| Quellen von Umwelteinwirkungen | Halten der Tiere - Ställe - Kadaver | Fütterung - Futterlager - Futteraufbereitung | Entmistung - Lager - Transport | Be- und Entwässerung | Technischer Bereich | Lagerung sonstiger wasser-gefährdender Stoffe | Verkehrsflächen Wege Hofflächen | Desinfektionseinrichtungen | Reststoffverwertung |
|--|---|--|--------------------------------------|----------------------|---------------------|---|---------------------------------------|----------------------------|---------------------|
| Feldbezeichnung | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| M - Mensch | 2 | 1 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Pflanzen – Tiere – einschließlich biologische Vielfalt | 2 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| B - Boden und W- Wasser ¹⁰ | 2 | 1 | 2 | 2 | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 |
| E - Luft (Emissionen) | 2 | 2 | 2 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| N - Natur / Landschaft | 2 | 2 | 2 | 2 | 0 | 0 | 2 | 0 | 2 |
| K - Kultur und Sachgüter | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

Abweichend vom Regelfall werden die Einwirkungen der Haltung der Tiere auf das Schutzgut Boden (ganzjährige Stallhaltung) und der Fütterung auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Natur mit der Ziffer 1 an Stelle der Ziffer 2 (Regelfall) bewertet.

Es wird laut Angaben Futter eingesetzt, welches keinerlei Gefährdungspotential für die genannten Schutzgüter hat. Eine nähere Erläuterung der Beziehungen mit der Bewertungsziffer 1 kann entfallen, da mit keinen erheblichen Umwelteinwirkungen zu rechnen

ist. Da in der Anlage keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden, wurden alle Beziehungen dieser Spalte abweichend vom Regelfall mit 0 bewertet.

Menschen können von der Anlage durch Lärm, Staub, Gerüche und möglicherweise Keime beeinträchtigt werden.

In der Anlage werden entsprechende Arbeitsschutzvorschriften (Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz -VSG) befolgt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass von der Anlage keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.

Die Anlage emittiert Lärm durch den Betrieb von Ventilatoren, Geräten und Maschinen sowie durch Fahrzeugverkehr. Durch die gedämmten Abluftkamine, den Einbau von Geräten und Maschinen innerhalb von Gebäuden (Fördergeräte usw.) und die Einhaltung der Betriebszeiten (täglich von 08:00 – 19:00 Uhr) wird laut Angaben der Antragstellerin sorgfältig darauf geachtet, den von der Anlage ausgehenden Schall so gering wie möglich zu halten. Durch die geplanten Maßnahmen ändern sich die notwendigen Transportfahrten nicht. Es bleibt bei durchschnittlich 1 – 2 Transportfahrten pro Arbeitstag. Insgesamt ist davon auszugehen, dass es durch die geplanten Änderungen der Anlage zu keinen relevanten zusätzlichen unzumutbaren Lärmbelastigungen kommen wird.

Es ist mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen und erheblichen Geruchsbelastigungen durch die geplante Änderung der Anlage zu rechnen. Details können dem immissionsschutzrechtlichen Gutachten in den Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Ausbreitungsrechnung (siehe Immissionsschutzgutachten) ist zu entnehmen, dass keine unzulässigen Werte für Feinstaub oder Gefährdungen durch Bioaerosole zu erwarten sind. Die Maxima werden im unmittelbaren Nahbereich der Anlage erwartet.

Der Betrieb liegt im Außenbereich in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Gegend. Der am Standort befindliche Lebensraum der Pflanzen, kann durch Stoffeinträge verändert werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass es durch den Betrieb der Anlage zu einer geringfügigen Beeinflussung der vorhandenen Pflanzen und Tiere kommen kann.

Gebäude- und Verkehrsflächen beeinträchtigen die Natur durch Flächenversiegelung und können bei Regen durch Verschmutzungen zu verunreinigtem Oberflächenwasser führen, welches dann in den Boden gelangt. In der Anlage fällt unverschmutztes Oberflächenwasser durch Regenwasser an, das in der belebten Oberbodenzone versickert. Der Boden kann hauptsächlich durch Stickstoffeinträge und Staub, welcher von der Anlage ausgeht, beeinträchtigt werden. Mögliche, im täglichen Betrieb der Anlage anfallende Verschmutzungen durch Kot etc., werden sorgfältig beseitigt, so dass es zu keinen Gefährdungen von Boden oder Wasser kommen kann.

Ein Brennstofflager, welches den Stallabteilen zuzurechnen wäre, ist nicht vorhanden. Ein Lager des landwirtschaftlichen Betriebs für Diesel und Heizöl ist ordnungsgemäß genehmigt. Entsprechende Abnahmen liegen vor.

Kot – und Koteinstreugemisch werden nicht auf der Anlage gelagert.

Bei der Einhaltung aller Gesetze, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und durch die Einhaltung aller notwendigen baulichen Maßnahmen kann es zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers kommen. Negative Auswirkungen auf Boden und Wasser sind nicht zu erwarten.

Die Bewertung der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Umwelt erfolgt im Sinne einer Risikoanalyse. Hierfür ist es wichtig die Wahrscheinlichkeit der möglichen Auswirkungen abzuschätzen. Die hier beschriebenen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen durch die Legehennenhaltung. Die Anlage wird dauerhaft betrieben und daher ist es nicht vermeidbar, dass Auswirkungen auf die Umwelt eintreten. Zwar ist es sicher, dass Auswirkungen auf die Umwelt stattfinden, die Intensität der Auswirkungen ist aber sehr gering bzw. nicht von Relevanz.

2.2.4 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind äußerst gering, bzw. nicht von Relevanz, eine Reversibilität entfällt somit.

2.2.5. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

In der direkten Umgebung der Anlage befindet sich keine weitere Tierhaltung mit nennenswertem Tierbestand. Der durchgeführten Ausbreitungsrechnung kann entnommen werden, dass durch die geplante Änderung der Anlage keine emissionsbedingten, schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Schutzgüter im Anlagenumfeld zu erwarten sind.

2.2.6 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch die Einhaltung der Betriebszeiten, den sorgfältigen und verantwortungsvollen Umgang mit Abfällen, benötigten Stoffen (z.B. Desinfektionsmittel) und hochwertigen technischen Ausrüstungen, Anlagen und Geräten werden die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt so gering wie möglich gehalten.

3. Abschließende Gesamteinschätzung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall sind unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten des Umfelds des Anlagenstandorts und der Merkmale des Vorhabens im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Insbesondere wird festgestellt, dass die Änderung der Anlage eine zusätzliche Belastung des FFH-Gebietes durch Stickstoff-Depositionen nicht erkennen lässt.

Die gutachterliche Einschätzung ist plausibel. Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Die überschlägige Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 22.11.2023

gez.
Schulz